



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 52 – Nr. 17 – 17.08.2026

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung zur Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Laws (LL.B.)“ der Eberhard Karls
Universität Tübingen

345

Satzung zur Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Laws (LL.B.)“ der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9, 25 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, 32 Absatz 3 Satz 2, 34 Absatz 1 und 8 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änderung des UniversitätsklinikG und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. S. 139), in Verbindung mit §§ 4 S. 5, 26 Absatz 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 2. Mai 2019 (GBl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Februar 2023 (GBl. S. 55) hat der Senat der Universität Tübingen am 18.06.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 13.08.2026 erteilt.

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck
- § 2 Verleihung des Grades „Bachelor of Laws (LL.B.)“
- § 3 Gleichwertige wissenschaftliche Leistung
- § 4 Berechnung der Bachelornote
- § 5 Einbeziehung von Noten aus anerkannten oder angerechneten Leistungen
- § 6 Antrag, Urkunde und Zeugnisunterlagen
- § 7 Zuständigkeit und Form
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich und Zweck

(1) ¹Diese Satzung regelt die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Laws (LL.B.)“ im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Bekanntmachung vom 19. April 1972. ²Sie ergänzt und konkretisiert § 34 Absatz 8 LHG. ³Die Studieninhalte und Prüfungsanforderungen richten sich nach der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung - JAPrO) und der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft (StudPrO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Leistungsnachweise, die im Rahmen des Studiengangs nach Absatz 1 erbracht werden müssen, werden für die Zwecke dieser Satzung in Modulform in einem Modulhandbuch dargestellt, das die durch den LL.B. nachgewiesenen Qualifikationen ausführt und die Berechnung der ECTS regelt.

§ 2 Verleihung des Grades „Bachelor of Laws (LL.B.)“

¹Die Universität Tübingen verleiht auf Antrag den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“, wenn die antragstellenden Personen im Studiengang Rechtswissenschaft

1. erstmalig nach dem 31. März 2019 vom Landesjustizprüfungsamt zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 1 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) zugelassen worden sind oder das Landesjustizprüfungsamt (LJPA) festgestellt hat, dass sie die Voraussetzungen hierfür nach dem 31. März 2019 erfüllt haben, und
2. erfolgreich eine einer Bachelorarbeit gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht haben und

3. mindestens zwei Semester in Tübingen immatrikuliert waren und dort den Leistungsnachweis nach Nr. 2 erbracht haben.

²Die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 ergeben sich aus § 9 JAPrO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gleichwertige wissenschaftliche Leistung

Eine im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 JAG erbrachte wissenschaftliche Leistung (Studienarbeit) oder eine Seminarleistung im Sinne von § 9 Absatz 2 Nummer 3 der JAPrO gilt als gleichwertige wissenschaftliche Leistung gemäß § 2 Satz 1 Nummer 2.

§ 4 Berechnung der Bachelornote

(1) ¹Grundlage für die Berechnung der Bachelornote sind die Noten der Anfängerübungen gemäß § 4 StudPrO, der gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 JAPrO erbrachten Leistungsnachweise und der gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung gemäß § 3 entsprechend der folgenden Modultabelle:

Leistungsnachweise bzw. Modultitel	Eingang in die Bachelornote in %
Übung für Anfänger im Strafrecht	10
Übung für Anfänger im Zivilrecht	10
Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht	10
Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht	10
Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht	10
Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht	10
Grundlagen und Praxis	15
Seminarleistung bzw. Studienarbeit	25

(2) ¹Die in den Übungen und im Modul Grundlagen und Praxis zu erbringenden Prüfungen gehen jeweils zu 50 % in die Modulnote ein. ²Wurden mehr als die erforderlichen Prüfungsleistungen für einen Leistungsnachweis erbracht, wird die jeweils beste Leistung berücksichtigt.

(3) Bei der Notenbildung werden in jedem Schritt zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Bachelornote aus dem juristischen Punktesystem gemäß § 19 Absatz 3 JAPrO wird wie folgt in das sonst in Deutschland üblicherweise verwendete Notensystem (Schulnotensystem) umgerechnet:

Punkte	Note
12,50 bis 18,00 = gut bis sehr gut	1,0 = sehr gut
10,50 bis 12,49 = vollbefriedigend bis gut	1,3 = sehr gut
9,00 bis 10,49 = vollbefriedigend	1,7 = gut
8,10 bis 8,99 = befriedigend	2,0 = gut
7,30 bis 8,09 = befriedigend	2,3 = gut
6,50 bis 7,29 = befriedigend	2,7 = befriedigend
5,80 bis 6,49 = ausreichend	3,0 = befriedigend
5,20 bis 5,79 = ausreichend	3,3 = befriedigend
4,50 bis 5,19 = ausreichend	3,7 = ausreichend
4,00 bis 4,49 = ausreichend	4,0 = ausreichend
0 bis 3,99 = nicht ausreichend	5,0 = nicht ausreichend

§ 5 Einbeziehung von Noten aus anerkannten oder angerechneten Leistungen

(1) Werden Übungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, anerkannt, werden die Noten entsprechend § 4 Absatz 2 übernommen.

(2) ¹Finden an der bisherigen Hochschule keine Übungen für Anfänger statt und ist eine Anerkennung aller drei Übungen für Anfänger nicht möglich, so wird an ihrer Stelle bei der Berechnung der Bachelornote der Durchschnitt der Noten der der Zwischenprüfung zugrundeliegenden Leistungen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht mit jeweils 10 % einbezogen.

(3) ¹Finden an der bisherigen Hochschule keine Übungen für Fortgeschrittene statt und werden Leistungen als eine oder mehrere Übungen für Fortgeschrittene anerkannt, werden für die Berechnung der Bachelornote die Noten der Leistungen einbezogen, auf die die Anerkennung als Fortgeschrittenenübung gestützt wird. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden Leistungen oder Kompetenzen ohne Note anerkannt oder angerechnet, bleiben diese bei der Notenberechnung unberücksichtigt.

§ 6 Antrag, Urkunde und Zeugnisunterlagen

(1) ¹Der Antrag auf Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Laws (LL.B.)“ ist an das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät zu richten. ²Die Erfüllung der nach § 2 Satz 1 notwendigen Voraussetzungen sowie die nach § 4 der Berechnung zu Grunde liegenden Leistungsergebnisse sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen. ³Für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 ist eine Bescheinigung des LJPA erforderlich.

(2) ¹Sind alle Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Laws (LL.B.)“ erfüllt, erhält die antragstellende Person ein Zeugnis. ²In dieses werden die Bachelornote nach dem juristischen und dem Schulnotensystem sowie der Hinweis eingetragen, dass der Bachelorgrad nach § 34 Absatz 8 LHG verliehen wurde. ³Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bachelorabschluss gehörende Prüfungsleistung abgelegt worden ist. ⁵Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(3) ¹Zusätzlich zum Zeugnis stellt die Universität Tübingen jeweils in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union, des Europarats und der UNESCO aus, welches das Profil des dem Abschluss zugrundeliegenden Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records). ²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

1. Die für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungsnachweise/Module sowie ihre Komponenten und ihre ECTS,
2. die Noten der Leistungsnachweise/Module,
3. die Bachelornote.

³Die Notenangaben erfolgen jeweils in Form von Punkten entsprechend §§ 15 und 19 JAPrO.

⁴Die Bachelornote wird zusätzlich als umgerechnete Note gem. § 4 Absatz 4 ausgewiesen.

(4) ¹Neben dem Zeugnis erhält die antragstellende Person eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. ³Die Bachelorurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Eine englische Ausfertigung der Urkunde wird ausgehändigt.

(5) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 7 Zuständigkeit und Form

¹Über Anträge nach dieser Ordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Juristischen Fakultät. ²Ablehnende Entscheidungen sind der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Übergangsvorschriften

¹Ehemalige Studierende der Universität Tübingen können sich zum Zwecke der Nachholung fehlender Leistungen nach § 2 Satz 1 Nr. 2 für drei Semester erneut immatrikulieren, auch wenn kein Prüfungsanspruch für den Studiengang mit dem Abschlussziel Erste Prüfung mehr besteht. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die sonstigen Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrades nach dieser Satzung vorliegen. ³Wer die in Satz 1 benannten Leistungen nicht innerhalb der dort genannten Frist erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für den LL.B., es sei denn, die Fristversäumnis ist nicht zu vertreten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tübingen, den 13.08.2026

Professor Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin